



## Bekanntmachung

### **Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Bodenaushub in Heßheim**

Die Firma Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co.KG, Willersinnstraße 1 67258 Heßheim, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 22.04.2024 und Ergänzungen vom 29.07.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, in der Gemarkung Heßheim, Flurstück 1637/1 ein bestehendes Erdaushubzwischenlager, welches für die Herstellung der Re-kultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung der Deponie – nach deren Stilllegung – 500.000 t bevorratet, bis zum 31.12.2036 zu betreiben.

Im Antrag sind folgende maßgeblichen Unterlagen enthalten:

- Antragformulare nach BImSchG
- Übersichtspläne, Lagepläne, Fließbilder
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Unterlagen für die Durchführung der Vorprüfung nach UVPG

Der Weiterbetrieb der Anlage ist schnellstmöglich nach Genehmigung vorgesehen.

Für das Vorhaben wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der

Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Verlängerung der bereits bestehenden Nutzung wird keine neuen bzw. zusätzlichen oder weiterreichenden Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen. Lediglich die Zeitspanne zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme der damaligen Brachflächen und der Rekultivierung wird sich verlängern. Für die längere Nutzung der beanspruchten Eingriffsfläche wurde im „Fachbeitrag Naturschutz“ ein ergänzendes Ersatzgeld zum naturschutzfachlichen Ausgleich ermittelt. Die längere Betriebsdauer lässt laut dem „Fachbeitrag Naturschutz“ vom 22.10.2021 keine Auswirkungen erwarten, die zu Beeinträchtigungen des bestehenden Lebensraumgefüges führen oder die anschließende Rekultivierung in Frage stellen.

Eventuell mögliche Staubemissionen werden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befuchtung) auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Aufgrund der geplanten Tätigkeiten und der Entfernung relevanter Immissionsorte ist davon auszugehen, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten sind.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen ist nicht zu erwarten, da nur noch eine Umlagerung der Erdmassen auf die benachbarte Deponie Heßheim vorgesehen ist.

Das Vorhaben dient der Lagerung und anschließenden Wiederverwertung nicht verunreinigter Erdmassen (= nicht gefährlicher Abfall). Es entstehen keine neuen Abfälle.

Negative Auswirkungen auf den unter dem Lager befindlichen natürlichen Boden sowie das Grundwasser sind daher nicht zu besorgen. Die Unfallgefahr bei Transporten oder Umlagerungsvorgängen wird als geringes Risiko für die Umwelt angesehen.

Negative Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung sind daher insgesamt betrachtet nicht zu besorgen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann.

Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Die Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen sind als gering einzustufen. Die Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist die für das Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Genehmigungsbescheid entschieden.

Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen erfolgt über Veröffentlichung auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ im Zeitraum vom 03.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)).

Auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und im UVP-Portal sind die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme eingestellt.

Vom 03.09.2024 bis zum 16.10.2024 können schriftlich oder elektronisch ([poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de)) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur - und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich - Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt

erhoben werden. Bitte geben Sie bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders an.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dieser findet gegebenenfalls in Form einer Onlinekonsultation statt.

Findet eine Onlinekonsultation statt, so werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 25. November 2024 über die Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (erreichbar über die Website <https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>) zugänglich gemacht.

Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich vom **25. November 2024** bis einschließlich **02. Dezember 2024** schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern

Der genaue zeitliche Ablaufplan wird auf der Homepage der SGD Süd unter:

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

einsehbar sein.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden in der Onlinekonsultation nicht behandelt.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn keine Einwendungen erhoben wurden oder wenn ausschließlich Einwendungen erhoben wurden, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Absage des Erörterungstermins wird auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) bekannt gegeben. Einwender und Antragsteller werden von der Genehmigungsbehörde benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Az.: 6521-0002#2024/0100-0111 31 AB4 RPK 030  
Neustadt an der Weinstraße, den 20.08.2024

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer